

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiakonie in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsstempel Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggepaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pfg.

## Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Kiel.

IV.

### Das materielle Recht des Arbeitsvertrages.

#### a) Abschluß des Arbeitsvertrages.

Der Arbeitsvertrag bildet einen Hauptgrundpfeiler unserer Volkswirtschaft. Theoretisch wurde die unfreie Arbeit durch den Arbeitsvertrag ersetzt. Die Parteien des Arbeitsvertrages werden täglich in die Lage versetzt, den Arbeitsvertrag praktisch anzuwenden. Man sollte daher meinen, daß sie über die einfachsten Begriffe des Arbeitsvertrages unterrichtet wären. Die Erfahrung lehrt dem Praktiker, daß es nicht so ist.

Nachdem ich in den vorigen Abhandlungen die Quellen des Arbeitsrechtes behandelt habe, komme ich nunmehr zu dem Arbeitsvertrage selbst. Es ergibt sich zunächst die Frage: Wer kann einen gültigen Arbeitsvertrag abschließen? Die Frage kann nicht auf den ersten Anblick beantwortet werden. In der Regel kann nur der Volljährige, das heißt, eine über 21 Jahre alte, zurechnungsfähige Person einen gültigen Arbeitsvertrag eingehen. Personen, die über 7 Jahre alt sind, können jedoch mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, das sind der Vater, wenn dieser nicht mehr lebt, die Mutter oder der Vormund, gültige Arbeitsverträge abschließen.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind die Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm erteilt wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung, zu erteilen, wenn sie im Interesse des Mündeligen liegt. Die für den einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art. (§ 118 BGB.)

Die Einwilligung kann sich also ganz allgemein für alle Dienste oder nur für einen bestimmten Dienst erstrecken. Ist zum Beispiel der gesetzliche Vertreter einem Minderjährigen erlaubt, bei einem Bäcker als Arbeitsbursche zu gehen, braucht er nicht zu dulden, daß er in einer Fabrik ohne seine Genehmigung arbeitet. Erlaubt der Vater seiner Tochter, Stellung als Dienstmädchen zu nehmen, so braucht er sich nicht gefallen lassen, daß diese eine Arbeit in der Fabrik annimmt. Hat der Minderjährige einen Vormund, so ist zum Arbeitsvertrage, der länger als 1 Jahr dauert, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter Erlaubnis bekommen, in Arbeit zu treten, so ergibt sich aus dem § 118 BGB., daß der Minderjährige berechtigt ist, für alle aus dem Dienstverhältnis entstehenden Streitigkeiten selbständig Klage vor Gericht zu erheben und zu verhandeln. Der Lohn des Minderjährigen gehört zu seinem freien Vermögen, unterliegt daher nicht der Aufsicht und Verwaltung seiner Eltern. (§§ 1650, 1651 BGB.)

Der § 118 BGB. ermächtigt allerdings den Minderjährigen nicht zum Abschluß eines Lehrvertrages; für den Abschluß des Lehrvertrages gelten die Bestimmungen des § 126 b der Gewerbeordnung. Ferner die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

#### b) Wie kommt ein Arbeitsvertrag zustande?

Rahgebend für den Abschluß des Arbeitsvertrages sind die Bestimmungen der §§ 146 ff. BGB. Der unter Anwesenheit gemachte Antrag auf Abschluß eines Arbeitsvertrages muß sofort angenommen werden, sonst ist keine der Parteien an dem Antrage gebunden. (§ 147 BGB.) Anders ist es dagegen bei der schriftlichen Offerte. Hier kann nach Absatz 2 des § 147 BGB. der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, bis zu dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Hat dagegen der Antragende eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen. (§ 148 BGB.)

Solange sich nicht die Parteien über alle Punkte des Arbeitsvertrages geeinigt, über die nach der Erklärung der Parteien auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der ganze Vertrag nicht geschlossen, selbst dann nicht, wenn über einzelne Partikularbestimmungen festgefunden haben. (§ 154 BGB.)

Der Vertragsabschluß ist also durchaus formlos. Eine Ausnahme macht nur der gewerbliche Lehrvertrag. Derselbe muß 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abgeschlossen werden. (§ 126 b Gewerbeordnung.)

Der Arbeitsvertrag muß also aus zwei übereinstimmenden Willensäußerungen bestehen, und zwar einerseits auf Seiten des Arbeiters der erklärte Wille, seine Arbeitskraft dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen; andererseits auf Seiten des Unternehmers, die Arbeitskraft für sich in Anspruch zu nehmen. Wie schon gesagt, kann diese Willenserklärung durchaus formlos geschehen; beide Teile sind durch die formlose Willensbindung gebunden. Freigibt die weiterverbreitete Ansicht, eine mündliche Abmachung über einen Arbeitsvertrag könne innerhalb der ersten 24 Stunden widerrufen werden. Der Arbeitsvertrag ist auch gültig, wenn über Entlohnung nichts vereinbart wurde. Ist die Arbeitsleistung regelmäßig nur gegen Entgelt zu erwarten, so ist, wenn die Höhe der Vergütung nicht bestimmt wurde, bei dem Fehlen einer Taxe, nach dieser bestimmt. Ist keine Taxe vorhanden, richtet sich die Vergütung nach dem Usuellen. (§ 612 BGB.)

Außer dem Erfordernis der übereinstimmenden Willenserklärung der Parteien ist nötig, daß der Wille frei und ernstlich erklärt wurde. Nicht vorhanden ist diese Willenserklärung bei Säuerei und Scheingeschäften, bei Ferkeln, bei Anwendung von Drohung und arglistiger Täuschung. Diese Arbeitsverträge sind null und nichtig, teils anscheinbar.

Nichtig ist auch ein Arbeitsvertrag, der gegen die guten Sitten verstößt. (§ 138 BGB.) Was unter gute Sitten zu verstehen ist, sagt das BGB. nicht. Nach der Judikatur verstoßen jedoch solche Handlungen gegen die guten Sitten, die den sittlichen Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des Volkes über Recht, Billigkeit und Moral widersprechen.

Nichtig sind auch Arbeitsverträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. (§ 134 BGB.) Hierher gehört auch das Verbot des sogenannten Trudsystems. Was unter Trudverbot zu verstehen ist, sagt die Gewerbeordnung im § 115:

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und in bar auszubezahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren; doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Beitrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Kondition gegen die ordentlichen Miet- und Pachtpreise, Heizung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchgemittelten Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. In einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen Preis nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

Auch der § 117 Absatz 2 der Gewerbeordnung, der von Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Einnahme der Verdienste derselben aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes desselben zu einem andern Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen der Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie spricht, gehört hierher.

Die Vertragsfreiheit ist der Grundpfeiler der Gewerbeordnung.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen gegenständlicher Uebereinkunft. (§ 106 der Gewerbeordnung.)

Die Vertragsfreiheit wird neuerdings immer mehr durch Zwangsregelungen durchbrochen. Aus dem Wesen des Großbetriebes ergibt sich, daß die Arbeitsverträge nicht individuell, sondern generell geregelt werden können. Die generelle Regelung der Arbeitsbedingungen erfolgt durch den Tarifvertrag. Der Tarifvertrag ist, wie ich in Nr. 18 darlegte, kein Arbeitsvertrag; er enthält nur die Normen für künftige abzuschließende Arbeitsverträge. Heute ist der Tarifvertrag zwingendes Recht; er engt also die Vertragsfreiheit des Arbeitsvertrages ein.

Des weiteren wird die Vertragsfreiheit durch die Schlichtungsordnung durchbrochen. Ferner wird die Freiheit des Vertragsabschlusses durch verschiedene Demobilisierungsbestimmungen, wie Wiedereinstellung und Weiterbeschäftigung von Kriegsteilnehmern, Beschäftigungszwang für Kriegsschädigte und anderes mehr, eingeschränkt.

Zur Realisierung der Vertragsfreiheit war ursprünglich das Koalitionsrecht des § 152 der Gewerbeordnung gedacht. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 verbürgt in den Artikeln 123, 124 und 159 die Vereinigungsfreiheit noch ausdrücklich.

Art. 123. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu sammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 124. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbezugsmassregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Art. 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind verbotswürdig.

Der Gedanke in der Reichsverfassung ist nicht neu, er freisetzt Alles aus dem Vereinsgesetz auf.

## Neuregelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter.

Am 21. April beschäftigte sich der sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates mit der Regierungsvorlage über die geplante Neuregelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter. Von den Arbeitnehmervertretern lagen Anträge auf gemeinsame Behandlung für Arbeiter und Angestellte vor unter Sicherstellung des Achtstundentages oder mindestens der 48-Stunden-Woche. Vom Vertreter des Reichsarbeitsministeriums wurde hierzu erklärt: Das Arbeitszeitgesetz im Referentenentwurf sei fertig, der Minister habe jedoch bisher dazu noch nicht Stellung nehmen können. Der Entwurf erstreckt sich auf die Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter einschließlich technischer Angestellte und Werkmeister;



über 24 Jahre 280 M pro Woche Lohn erhalten. Für die unteren beiden Lohnklassen kommen jedoch nur 10 Kollegen in Frage, dagegen in der höchsten Klasse über 25 Kollegen.

Aus den Sektionen.

Hamburg. In der Sektionsversammlung am 11. Mai hielt Kollege Rankes einen Vortrag über: „Die Bestrebungen zur Errichtung eines Industrieverbandes“.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg. Die Statistikkarte für April ist uns trotz Mahnungen wiederum von vielen Zahlstellen nicht zugegangen.

Quittung.

Vom 8. bis 15. Mai gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für März: Garmersleben 418,80 M.
Für März und April: Emden 254,20 M.
Für April: Biberach 240 M., Coburg 85,20, Frankfurt a. d. O. 608, Norden 388,60, Schweinfurt 263, Wernigerode 2419, München 16516,90, Achim 240,50, Güstrow 366,40, Halberstadt 495,20, Halle 10750, Garmersleben 515,60, Kalberg 362,60, Lüneburg 184,40, Neumünster 173,80, Oschersleben 1497,80, Regensburg 891,60, Schölar 205,60, Sorau 64,40, Steintin 5474,90, Wegesack 563, Wanne 268, Wismar 289,20, Würzburg 3197,10, Grimmitzschau 866, Dresden 32 327,50, Hamburg 47 725,60, Königsberg 2948,20, Landsbut 3253,60, Plauen 1784,60, Queblinburg 88,80, Sonneberg 247,60, Zwickau 834,20, Jella-Mehlis 169,40, Kugsbaur 1591,80, Gera 1623,70, Alten 477,80, Altenburg 510,10, Apolda 517,20, Aue 282,80, Bayreuth 1788,30, Bernburg 130,80, Bonn 1550,30, Cassel 5186,50, Chemnitz 4777,20, Delmenhorst 251,40, Dessau 431,50, Elberfeld 2637,80, Flensburg 3499,70, Gießen 400,40, Glogau 219,50, Görtz 3323,10, Guben 278,10, Homburg v. d. S. 1947,10, Landsberg 577,60, Öbbau 499, Öbrack 1923,60, Magdeburg 10 212,50, Pirna 657,20, Rosenheim 267, Rostock 991,90, Schmöln 156, Stolp 180,60, Straßund 372,20, Striegau 105,40, Teterow 208,40, Tilsit 257,20, Würzen 2009,90, Danzig 4356,30, Darmstadt 491,40, Dortmund 1653,80, Erfurt 1808,70, Garburg 971,40, Gießbrunn 503,10, Hirschberg 926,10, Leipzig 22924,20, Nürnberg 11 242,80, Ratibor 1479,90, Remscheid 666,50.

Von Einzelnzahlern der Hauptkassa: R. K. Schneidemühl 260,20 M., H. B. Brül 5, A. A. Wittstock 27,50.

- Für Technik und Wirtschaftswesen: Wernigerode 15 M., Norden 1,50, Frankfurt a. d. O. 22,50, Coburg 15, A. L. Sommerfeld 84,70, Emden 29,70, Güstrow 4,05, Kolberg 13,50, Oschersleben 23, Lüneburg 22,50, Sorau 3, Wegesack 13,50, Wismar 1,50, Garmersleben 17,55, Sonneberg 6, Neumünster 24, Achim 15, Regensburg 22,50, Halle 180, Grimmitzschau 8,10, Dresden 376,65, Königsberg 67,50, Landsbut 25,65, Zwickau 36, Jella-Mehlis 20,25, Gera 18,90, Alten 20,55, Apolda 7,50, Aue 9,45, Bonn 20,25, Cassel 247,75, Flensburg 28,50, Glogau 5,40, Görtz 67,50, Guben 25,65, Homburg 22,50, Öbbau 1,50, Magdeburg 47,75, Pirna 18,90, Rosenheim 14,85, Rostock 21,60, Schmöln 18, Straßund 2,70, Teterow 1,50, Tilsit 2,70, Würzen 14,85, Remscheid 182,70, Danzig 54, Darmstadt 4,05, Dortmund 1,35, Hirschberg 40,50, Leipzig 229,50, Nürnberg 16,20, Ratibor 20,25.

- Für Protokolle: Elberfeld 56 M., Garburg 8.
Für Jahrbücher: Norden 10 M., Biberach 10, Emden 15, Lüneburg 10, Schölar 25, Hamburg 150, Wegesack 20, Regensburg 25, Halle 250, Grimmitzschau 15, Landsbut 25, Zwickau 10, Jella-Mehlis 15, Gera 20, Alten 5, Flensburg 30, Aue 5, Bonn 50, Dessau 50, Glogau 10, Guben 20, Homburg 35, Öbbau 5, Öbrack 42, Pirna 5, Rosenheim 15, Rostock 10, Tilsit 5, Dortmund 30, Garburg 25, Gießbrunn 5, Nürnberg 50, Ratibor 75.
Für Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung: Magdeburg 7 M., Leipzig 21.
Für Abonnements und Annoucen: München 29,80 M., Krankenverein Altsachsen 15, Güstrow 9,50, Landsbut 7,50, Bonn 5,50.
Der Hauptkassier: O. Freytag.

Sterbetafel.

- Berlin. Anna Noreikat, 26 Jahre alt, gestorben am 30. April.
Hamerleben. Ida Modrow, 19 Jahre alt, gestorben am 2. Mai.
Leipzig. Erich Dumke, Konditor, 80 Jahre alt, gestorben am 4. Mai.
Nürnberg. Johann Oechsner, Oblatenbäcker.
Sofie Graßmann, Arbeiterin.
Georg Körber, Lebküchner.
Adam Rödel, Lebküchner.
Wilhelm Henne, Konditor.
Lina Ruff, Arbeiterin.
Maria Weber, Arbeiterin.
Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Tarif mit den Bäckereimannschaften im Kommunalverband Sagenow i. M. wurde unter Mitwirkung des Sachausschusses am 20. April vor dem Schlichtungsausschuss Schwerin neu abgeschlossen.

Die Brotfabrik „Albia“ in Kiel hat für ihren Betrieb den Tarif mit dem Verbands nordwestdeutscher Konsumvereine anerkannt.

Die tariflichen Wochenlöhne für Neu-Jensenburg wurden mit der Bäckereimannschaft vom 22. April 1921 an erneut geregelt.

Tariferneuerung in Niederhasslau. Nach dem am 22. April neu abgeschlossenen Tarif mit der Bäckereimannschaft Niederhasslau beträgt der Lohn für Gesellen über 20 Jahre 210 M. und für Gesellen unter 20 Jahren 190 M.

Mit der Bäckereimannschaft Planitz wurde der Tarif am 22. April erneuert.

Der Tarif in Stollberg i. S. wurde unterm 20. April erneuert.

Tariffündigung. Die Mühlenvereinigung Pirna kündigte unterm 29. April den bestehenden Arbeits- und Lohnvertrag.

Der Streik in der Grünemühl bei Königsbrück, der am 11. April ausbrach, endigte bereits am nächsten Tage mit vollem Erfolg für die Arbeiterschaft.

Aus Offenburg. Nicht miserable Verhältnisse bestanden bisher noch in den Bäckereien. Nach dem Ausweis der Krankenkasse wurden Löhne von 10, 15, 18, 20 und in einem einzigen Falle, 25 M. pro Woche gezahlt.

Aus Villingen. Durch Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss wurden die Löhne für erste Gehilfen auf 220 M. für zweite Gehilfen auf 215 M. pro Woche festgelegt.

Korrespondenzen.

Bezirk Bremen zur Verschmelzungsfrage.

Im Laufe des Monats April fanden in allen Orten des Bezirks Mitgliederversammlungen statt, die sich unter anderem auch mit der Verschmelzungsfrage befaßten.

Die Einmütigkeit, mit der sich die Versammlungsbesucher auf den Boden der Verschmelzung stellten, ist ein Beweis dafür, daß es der ernste Wille der Kollegenschaft ist, daß der Industrieverband baldigst zur Wirklichkeit wird.

In Bremen sprach Kollege Rankes vom Verbandsvorstand. Hier trat nur ein Mitglied gegen die Verschmelzung auf; bei der Abstimmung erklärten sich bis auf etwa 6 Kollegen alle für die vorgelegte Resolution.

Bäcker.

Angerburg. In Ostpreußen scheinen noch nicht alle Bäckereimannschaften zu wissen, daß wir in einer andern Zeit als vor dem Kriege leben.

Bezugsnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. April 1921 fand heute eine Innungsversammlung der Angerburger Bäckermeister statt.

Dieses Kulturdokument rückständiger Zünftler wurde von 9 Meistern unterzeichnet. Man muß sich unwillkürlich fragen: Stellen sich die Angerburger Bäckermeister wirklich dummer als sie sind?

Fabrikbranche.

Offenburg. In der Zuckerwarenfabrik Müller & Co. sind die Arbeiter und Arbeiterinnen geschlossen in unserer Organisation.

Aus Unternachmerkreiser.

Teigwarenindustrie.

Angriffe gegen das Teigwarensyndikat. Im „Deutscher Teigwarenfabrikant“ wird gegen das vollständige Verlangen des Syndikats zur Verbesserung von Rohstoffen Sturm getrieben.

